

Förderprogramm für hochenergieeffiziente Gebäude

Das Förderprogramm zielt darauf ab, Eigentümer von Immobilien im Neubau und Bestand in Rheinland-Pfalz in einem anspruchsvollen Pilotvorhaben dauerhaft von steigenden Energiepreisen zu entkoppeln. Dabei geht es jeweils um die Verbindung von hocheffizientem Wärmestandard mit dem Einsatz erneuerbarer Energien.

Gefördert werden im Rahmen des Pilotvorhabens Musterlösungen (Best-Practice), um

- innovative energiesparende Technologien im Markt zu etablieren und weiterzuentwickeln,
- den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung zu steigern und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern und
- den Wissenstransfer hinsichtlich hochenergieeffizienter Bauweisen zu beschleunigen.

Die Musterlösungen aus dem Pilotprojekt sind wichtige Bausteine der Energieeinsparstrategie der Landesregierung. Ebenso sollen die geförderten Objekte als Musterlösungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Lande dienen. Über das Pilotvorhaben werden im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung Daten erhoben, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Energieeffizientes Bauen und Sanieren trägt im Zusammenwirken mit dem Einsatz erneuerbarer Energien im hohen Maße zur Ressourcenschonung und zur Umweltentlastung bei. Durch die finanzielle Förderung im Rahmen dieses Programms soll ein Anreiz für die Realisierung besonders energieeffizienter Gebäude gegeben werden.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes.

3 Art und Umfang der Förderung

3.1 Die Projektförderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung durch die Gewährung von Zuschüssen.

3.2 Fördergegenstand und -höhe

3.2.1 Wohngebäude als neu errichtete Energiegewinn- oder Passivhäuser (Effizienzhaus 55):

Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser werden mit 50 € je m² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche gefördert, maximal 5.000 € je Objekt. Mehrfamilienhäusern werden mit 25 € je m² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche gefördert, maximal 2.500 € je Wohnung und höchstens 25.000 € pro Objekt.

3.2.2 Niedrigenergiehäuser im Bestand (Effizienzhaus 85):

Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser werden mit 50 € je m² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche gefördert, maximal 5.000 € je Objekt.

Mehrfamilienhäusern werden mit 25 € je m² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche gefördert, maximal 2.500 € je Wohnung und höchstens 25.000 € pro Objekt.

3.2.3 Niedrigenergiehäuser im Bestand (Effizienzhaus 70):

Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser werden mit 80 € je m² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche gefördert, maximal 8.000 € je Objekt.

Mehrfamilienhäusern werden mit 40 € je m² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche gefördert maximal 4.000 € je Wohnung und höchstens 40.000 € pro Objekt.

3.2.4 Nichtwohngebäude

Die Anforderungen und Förderhöhe für Nichtwohngebäude werden nach einer Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde (siehe auch Ziffer 3.4) festgelegt.

3.2.5 Innovative Lösungen

Bei besonders innovativen Konzepten für Wohngebäude auch auf Basis heute verfügbarer aber noch wenig verbreiteter Technik können festgelegte Zuschläge nach der als Anlage beiliegenden Tabelle zu der Grundförderung nach den Ziffern 3.2.1 – 3.2.3 gewährt werden. Die maximale Förderung einschließlich der Grundförderung beträgt bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern bis zu 10.000 Euro pro Objekt, bei Mehrfamilienhäusern bis zu 5.000 Euro pro Wohnung und höchstens 50.000 Euro pro Objekt.

- 3.3 Förderungen an Unternehmen werden in den Grenzen des Beihilferechts gewährt. Beihilferechtliche Grundlagen sind:
- 3.3.1 Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379 vom 28.12.2006.
- 3.3.2 Die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“) in der Fassung gemäß KOM-Genehmigung N 411/2009 vom 16.7.09.
- 3.3.3 Die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 214/3 vom 06.08.2008.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Fördervoraussetzung für **Energiegewinngebäude** ist der Nachweis eines Primärenergiekennwertes nach Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV 2009), der die Anforderungen eines entsprechenden Referenzgebäudes um mindestens 45 % unterschreitet (Effizienzhaus 55). Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust H_T' den in der EnEV 2009 Anlage 1, Tabelle 2) angegebenen Höchstwert um mindestens 30 % unterschreiten. Eine regenerative Energieerzeugung, die mindestens dem Energiebedarf für Heizung und Warmwasser entspricht, ist entweder durch Ertragsprognose einer am Haus installierten Photovoltaikanlage oder durch eine andere regenerative Energie (Wärmepumpe, Solarthermie, Biomasse) in Verbindung mit mindestens 50 % solarer Strahlungsenergie nachzuweisen.
- 4.2 Fördervoraussetzung für **Passivhäuser** ist der Nachweis eines Energiekennwertes Heizwärme nach gültigem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) von weniger als 15 kWh/m² im Jahr.
- 4.3 Fördervoraussetzung für Niedrigenergiehäuser im Bestand (**Effizienzhaus 85**) ist der Nachweis eines Primärenergiekennwertes nach Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV), der die Anforderungen eines entsprechenden Neubaus um mindestens 15 % unterschreitet. Gleichzeitig darf der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust H_T' den in der EnEV 2009 (Anlage 1, Tabelle 2) angegebenen Höchstwert des entsprechenden Neubaus nicht unterschreiten.

Nachzuweisen sind jeweils die für einen entsprechenden Neubau gültigen Werte. Der Aufschlag von 40 % auf die Anforderung für Bestandsgebäude nach § 9 (1) EnEV 2009 darf nicht angewendet werden. Mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarfs (Heizung, Trinkwarmwasser) muss durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

- 4.4 Fördervoraussetzung für Niedrigenergiehäuser im Bestand (**Effizienzhaus 70**) ist der Nachweis eines Primärenergiekennwertes nach Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV), der die Anforderungen eines entsprechenden Neubaus um mindestens 30% unterschreitet. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust H_T' den in der EnEV 2009 (Anlage 1, Tabelle 2) angegebenen Höchstwert des entsprechenden Neubaus um mindestens 15 % unterschreiten. Nachzuweisen sind jeweils die für einen entsprechenden Neubau gültigen Werte. Der Aufschlag von 40 % auf die Anforderung für Bestandsgebäude nach § 9 (1) EnEV 2009 darf nicht angewendet werden. Mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarfs (Heizung, Trinkwarmwasser) muss durch erneuerbare Energien gedeckt werden.
- 4.5 Der Antrag ist vor dem Beginn des Vorhabens zu stellen. Für Vorhaben, die nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Vorschrift neu beantragt werden, gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit der schriftlichen Bestätigung der EOR über das vollständige Vorliegen der Antragsunterlagen als erteilt.
- 4.6 Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin muss die Gewähr dafür bieten, dass das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen von einem Handwerker/einem Fachunternehmen ausgeführt wird. Sofern die Maßnahmen nicht durch einen Handwerker/ein Fachunternehmen (bei Wohnungsunternehmen eigene angestellte Handwerker) erfolgen, sondern in Eigenleistungen erbracht werden, ist eine Förderung insgesamt (auch der Materialausgaben) nicht möglich.
- 4.8 Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin ist zur Mitwirkung in einer wissenschaftlichen Projektbegleitung verpflichtet und stellt die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Vor, während und nach der Projektdurchführung ermöglicht er/sie für Zwecke der wissenschaftlichen Projektbegleitung sowie der Veröffentlichung das Betreten des Objektes und die Aufnahme von Bildern. Darüber hinaus stellt er/sie für die wissenschaftliche Begleitung in den folgenden drei Jahren nach Fertigstellung seine Energieverbrauchsdaten zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin erklärt sich damit einverstanden, dass Daten, Berechnungen sowie Bilder des Vorhabens durch die EffizienzOffensive Energie Rheinland-Pfalz e.V. und das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz auf Internetseiten, Publikationen und

Veranstaltungen für Öffentlichkeitsarbeit anonymisiert verarbeitet und genutzt werden dürfen.

5 Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich. Im Antragsverfahren sind alle in Anspruch genommenen Fördermittel offenzulegen.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Zuständige Behörde ist das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Bewilligungsbehörde).

6.2 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind an die

**EffizienzOffensive Energie
Rheinland-Pfalz (EOR) e.V.
Paul-Ehrlich-Straße Gebäude 29**

67663 Kaiserslautern

unter Verwendung des dort erhältlichen Vordrucks zu richten. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten und ist in der im Antragsformular vorgegebenen Form einzureichen.

6.3 Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich des erfolgreichen Luftdichtigkeitstests (Blower Door für 3.2.1 bis 3.2.5), der bei der EOR einzureichen ist, in einer Summe ausgezahlt. Für den Luftdichtigkeitstest ist bei Passivhäusern eine Luftwechselrate von 0,6/h (bzw. 1,5/h beim Energiegewinnhaus und bei Häusern mit Lüftungsanlage, sowie 3,0/h bei allen anderen Gebäuden) bei einer Druckdifferenz von 50 Pascal (n50 – Wert) maßgeblich.

6.4 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz (LTH).

7 In-Kraft-Treten

Anträge im Rahmen des Programms können ab 01. Oktober 2009 gestellt werden. Für Bauvorhaben für die nach ENEC 2007 bereits ein Bauantrag gestellt worden ist, kann die Förderrichtlinie in der Fassung vom 23. September 2008 zur Anwendung kommen.

Art der Innovation	Fördersumme
Energieeffiziente Wärmepumpe Bei Sanierung: JAZ \geq 4,5 Bei Neubau: JAZ \geq 4,7	5.000,00
Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung Zählt nur bei Sanierungen als Innovation. WRG \geq 80 %	3.000,00
Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und Erdwärmetauscher Zählt nur bei Sanierungen als Innovation.	3.500,00
Dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung Zählt nur bei Sanierungen als Innovation. WRG \geq 80 %	2.500,00
Solarthermieanlage Zählt bei mindestens 50 % Deckung des Wärmebedarfs durch solare Strahlungsenergie als Innovation, bei Neubauten muss dazu eine Kombination mit einer PV-Anlage bestehen	5.000,00

Die Tabelle gilt nur für 1-3-Familienhäuser, Mehrfamilienhäuser werden nach Einzelprüfung gefördert.